

**Die Bedeutung der Körperschaftssteuer:
Theoretische Überlegungen, die internationale
Entwicklung und die Situation der Schweiz**

Gebhard Kirchgässner*
Universität St. Gallen, CESifo und Leopoldina

Taking into account that international tax competition is going stronger, first arguments in favour of abolishing corporate income taxation or even any capital income taxation are presented. Second, the arguments in favour of capital income taxation and especially of corporate income taxation are discussed. There, we also consider those arguments which explain differences in the behaviour of «small» compared to «big» countries. Then, we describe the recent international development of corporate income taxation and especially the Swiss situation in the international corporate income tax competition. That the burden of those taxes is still rather low in Switzerland does, however, not imply that there is no need for a reform of business taxation. Thus, we finally point to some areas where reforms might be desirable and we also discuss the problem of capital income taxation somewhat more generally.

Keywords: Corporate income taxation, capital income taxation, international tax competition, effective marginal tax rates, Switzerland.
JEL-Codes: H25

1 Einleitung

Wir leben in einer Zeit, in welcher der Steuerwettbewerb immer intensiver wird. Dieser hat positive, aber auch negative Konsequenzen.¹ Während es beim interkantonalen Steuerwettbewerb möglich sein sollte, durch den (neuen) Finanzausgleich die negativen Auswirkungen soweit einzudämmen, dass die positiven Effekte eindeutig überwiegen,² gibt es auf der internationalen Ebene kein solches Instrument des Ausgleichs. Entsprechend umstritten ist deshalb auch, wie weit dieser Wettbewerb ge-

* Eine frühere Fassung dieser Arbeit war Hintergrundpapier zu Teil 3.2 des Jahresberichts 2003 der Kommission für Konjunkturfragen. Für Anregungen und Hinweise danke ich meinen Kollegen LARS P. FELD (Universität Marburg) sowie HEINZ HAUSER und KLAUS VALLENDER (beide Universität St. Gallen). Für Unterstützung bei der Aufbereitung der Daten danke ich meiner Mitarbeiterin JUSTINA A.V. FISCHER.

1 Zu einer ausführlichen Diskussion der Argumente für und gegen (internationalen) Steuerwettbewerb siehe z.B. FELD (2000, S. 25 ff.) oder FELD und KIRCHGÄSSNER (2001).

2 Siehe hierzu KÖTHENBÜRGER (2002). Zum «Neuen Finanzausgleich» in der Schweiz siehe z.B. SCHALTEGGER und FREY (2003).

hen sollte bzw. ab wann er als «unfair» zu betrachten ist.³ Er betrifft zum einen die Steuern auf die persönlichen Einkommen (reicher Steuerzahler), vor allem aber die Unternehmenssteuern und dabei insbesondere deren wichtigste Steuer, die Körperschaftssteuer (Ertragssteuer). Dies führt, wie unten noch dargestellt werden wird, zu einem Druck auf die Steuersätze: Die Sätze der Körperschaftssteuer sind für verteilte wie für unverteilte Gewinne in wichtigen Industriestaaten in den letzten beiden Jahrzehnten massiv gesunken; der durchschnittliche Steuersatz lag in den OECD-Staaten zu Beginn der 80er-Jahre bei fast 50 Prozent und liegt heute unter 35 Prozent.⁴ Ähnliches gilt für die Europäische Union, wo sich diese Tendenz durch die Aufnahme der zehn neuen Mitglieder in diesem Jahr noch verstärken wird.⁵ Extrapoliert man diese Entwicklung, dann könnte es sogar zur gänzlichen Abschaffung von Körperschaftsteuern kommen.

Während Laien die Existenz von Körperschaftsteuern als selbstverständlich ansehen und ihre Abschaffung vermutlich als einen groben Verstoß gegen die Gerechtigkeit betrachten würden, besteht für Ökonomen diesbezüglich ein «Puzzle», da es eine Reihe von Gründen gibt, weshalb es «eigentlich» keine solchen Steuern (mehr) geben sollte. Dabei spielen sowohl normative als auch positive Überlegungen eine Rolle. Zudem sollte eine Körperschaftssteuer, wenn sie schon erhoben wird, auf die persönliche Einkommenssteuer anrechenbar sein. Tatsächlich aber gibt es in vielen Ländern (wie in der Schweiz) eine Besteuerung der Gewinne sowohl auf der Ebene des Unternehmens als auch bei den privaten Haushalten. Eine derartige Doppelbesteuerung bestimmter Einkommensanteile ist jedoch sowohl aus Effizienz- wie auch aus Gerechtigkeitsgründen problematisch.

Betrachtet man die empirische Evidenz, so ist, sieht man von einigen eher exotischen Steuerparadiesen wie z.B. Andorra oder den Bahamas ab, offensichtlich kein Land dabei, die Körperschaftsteuern ganz abzuschaffen.⁶ Und auch wenn wir in den vergangenen Jahrzehnten eine deutliche Verringerung der Körperschaftsteuersätze beobachten konnten, ist frag-

3 Siehe hierzu OECD (1998), HOMBURG (1999), WILSON (1999), SØRENSEN (2000), OATES (2001), JANÉBA und SCHIEDERUP (2002), DIAW und GOERTIER (2003) oder SINN (2003).

4 Siehe DEVEREUX, LOCKWOOD und REDOANO (2002).

5 Siehe hierzu z.B. KROGSTROP (2004) sowie RAZIN und SADKA (2004).

6 Mit diesen Ländern werden freilich auch keine Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Insofern sind sie für Unternehmen in aller Regel steuerlich wesentlich weniger interessant als Länder mit (im internationalen Vergleich) niedrigen Körperschaftsteuern, die über Doppelbesteuerungsabkommen verfügen. Zur Übersicht über die Steuerparadiese siehe z.B. SPITZ (2000).

lich, ob wir von einem allgemeinen Abbau der Körperschaftssteuern sprechen können, der (zumindest ansatzweise) einem *race to the bottom* entsprechen würde. Zwar erleben wir in manchen Staaten wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2001 gelegentlich einen massiven Einbruch des Körperschaftsteueraufkommens. Aber dies ist in aller Regel auf Sonderfaktoren wie konjunkturelle Entwicklungen und/oder Änderungen der Steuergesetzgebung zurückzuführen.⁷ Die allgemeine Entwicklung geht, wie noch zu zeigen sein wird, bisher nicht in diese Richtung. Dies impliziert freilich, dass die Steuerbasis ausgeweitet worden sein muss.⁸

Damit aber stellt sich zunächst die Frage, ob dies «nur» eine empirische Entwicklung ist oder ob es auch (theoretisch überzeugende) Argumente für die Beibehaltung von Körperschaftssteuern gibt. Unabhängig davon aber, was im Einzelnen die Gründe für die Existenz der Körperschaftssteuern sind: Wie positioniert sich die Schweiz diesbezüglich in der internationalen Landschaft. Dabei sind weniger die statutarischen Durchschnittssteuersätze als vielmehr die effektiven Durchschnitts- und Grenzsteuersätze relevant. Wie z.B. DEVEREUX und GRIFFITH (1998) zeigen, sind der effektive Durchschnittssteuersatz für die Standortwahl eines Unternehmens und der effektive Grenzsteuersatz für die marginale Investition relevant, während der statutarische Körperschaftssteuersatz «nur» für die Setzung der Transferpreise (eines international agierenden Unternehmens) von Bedeutung ist. Effektive Steuersätze so zu bestimmen, dass sie international vergleichbar sind, ist jedoch schwierig, da hierzu die Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen berücksichtigt werden müssen. Wie unten gezeigt werden wird, schneidet die Schweiz beim Vergleich der effektiven Steuersätze nach wie vor relativ gut ab, auch wenn sie ihren Vorsprung, den sie in den 80er-Jahren noch hatte, zu einem erheblichen Teil eingebüsst hat. Allein die *Höhe* der Körperschaftssteuersätze stellt in der Schweiz bisher keinen Anlass zur Beunruhigung dar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Reformen der derzeitigen Unternehmensbesteuerung erforderlich wären. Das heutige System ist nicht nur für Ausenstehende kaum durchschaubar, es produziert auch Fehlanreize, deren Beseitigung zum Wachstum beitragen könnte, wie in der Untersuchung von KEUSCHNIGG und DIETZ (2003) gezeigt wurde.

7 Siehe hierzu SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2002, S. 149 ff.)

8 Siehe hierzu DEVEREUX, GRIFFITH und KLEMM (2002) sowie STEWART und WEBB (2003).

Im Folgenden sollen zunächst die Argumente aufgezeigt werden, die für eine Abschaffung (*Abschnitt 2*), und dann jene, die für eine Beibehaltung (*Abschnitt 3*) der Körperschaftssteuer sprechen. Dabei wird auch auf jene Argumente einzugehen sein, die für unterschiedliches Verhalten «kleiner» im Vergleich zu «grossen» Ländern sprechen. Anschliessend werden die internationale Entwicklung der Körperschaftsbesteuerung sowie die heutige Situation der Schweiz im internationalen Wettbewerb bezüglich dieser Steuern dargestellt (*Abschnitt 4*). Im abschliessenden 5. *Abschnitt* werden wünschenswerte Reformschritte der Unternehmensbesteuerung aufgezeigt sowie die Frage der Kapitaleinkommensbesteuerung nochmals angeschnitten.

2 Argumente für eine Abschaffung der Körperschaftssteuer

Die radikalste Position gegen die Erhebung von Körperschaftssteuern fordert, aus Effizienzgründen auf jegliche Besteuerung von Kapitaleinkommen zu verzichten, und zwar unabhängig davon, ob diese Besteuerung an der Quelle oder am Wohnsitz des Eigentümers erfolgt. Der Kern der Begründung dieses von JUDD (1985) und CHAMLEY (1986) vorgetragenen Standpunkts ist, dass eine derartige Steuer die Kapitalbildung reduziert und damit die Wirtschaft auf einen niedrigeren Wachstumspfad führt. Da in diesen Modellen ein unendlicher Zeithorizont betrachtet wird, führen bereits sehr niedrige aber dauerhafte Kapitaleinkommenssteuern zu (abdiskontiert) sehr grossen Wohlfahrtsverlusten. Daher ist der optimale Satz der Kapitalsteuer im langfristigen Gleichgewicht Null. Dies schliesst freilich nicht aus, dass zu Beginn eine – möglicherweise sehr hohe – Steuer erhoben wird.⁹

Das Ergebnis, dass im langfristigen Gleichgewicht keine Steuer auf Kapitaleinkommen erhoben werden soll, wurde zunächst unter sehr restriktiven Annahmen abgeleitet. In späteren Arbeiten wurden einige dieser Annahmen gelockert, ohne dass es sich dadurch grundsätzlich änderte. Aus anderen Arbeiten ergibt sich jedoch, dass unter Umständen selbst eine relativ hohe Kapitaleinkommenssteuer optimal sein kann.¹⁰ Wie KOSKELA und SCHÖB (2002) zeigen, gilt dies z.B. dann, wenn Arbeitslosigkeit

9 Zur ausführlichen Diskussion dieser Position siehe z.B. GRAVELLE (1994, S. 11 ff.). Zu den mit der Körperschaftssteuer verbundenen Effizienzeinbussen siehe auch die Simulationen für die Schweiz in BODMER (2002).

10 Siehe hierzu z.B. ATKESON, CHARI und KEHOE (1999) sowie AUERBACH und HINES (2002, S. 1403 ff.). «Optimalität» wird hier im Sinne der Wohlfahrtsökonomie bzw. der Theorie optimaler Besteuerung verstanden, d.h. ein Steuersystem ist dann optimal, wenn die durch dieses System erzeugte «Zusatz-

herrscht.¹¹ Und gemäss GRÜNER und HEER (2000) könnte die Abschaffung einer existierenden Kapitaleinkommenssteuer das Wachstum verringern.¹² Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse von JUDD (1985) und CHAMLEY (1986) wirklich für die Abschaffung der Kapitaleinkommenssteuer sprechen. Wenn man nämlich neben der Bildung von Realkapital auch jene von Humankapital berücksichtigt, wären in einem solchen Modell nicht nur die Kapitaleinkommenssteuern, sondern auch die Steuern auf das Arbeitseinkommen und möglicherweise sogar jene auf den Verbrauch im langfristigen Gleichgewicht Null. Geht man nicht davon aus, dass generell auf diese Steuern verzichtet werden kann, dann sollte auch die Kapitaleinkommenssteuer wieder eine Rolle im Steuersystem spielen.¹³

Auch wenn man die Besteuerung von Kapitaleinkommen als sinnvoll erachtet, impliziert dies nicht, dass es eine Körperschaftssteuer geben sollte, d.h. dass man dieses Einkommen nach dem «Quellen-Prinzip» dort besteuern sollte, wo es entsteht. Man kann die Steuer genauso gut nach dem «Wohnsitz-Prinzip» dort erheben, wo der Kapitaleigentümer wohnt. Für Letzteres spricht, dass es letztlich immer (natürliche) Personen und nicht z.B. Unternehmen (oder wie bei der Energiesteuer gar natürliche Ressourcen) sind, welche die Steuerlast tragen. Daher macht es Sinn, die Personen direkt und nicht über den Umweg über die ihnen gehörenden Unternehmen zu besteuern.¹⁴ Dies spricht für die generelle Abschaffung von Körperschaftssteuern. Zudem erhöhen indirekte gegenüber direkten Belastungen die Zusatzlast der Besteuerung und generieren damit (zusätzliche) Ineffizienzen, die z.B. zu höherer Arbeitslosigkeit führen können. Sieht man einmal von den zusätzlichen Verwaltungskosten ab, würde dieses Argument jedoch entfallen, wenn die gezahlte Körperschaftssteuer voll auf die Einkommenssteuer anrechenbar wäre.

last» minimiert (bzw. die zur Verfügung stehende Konsumentenrente maximiert) wird. Zur kritischen Diskussion dieses Konzepts siehe z.B. KIRCHGÄSSNER (1999, S. 37 ff.).

11 Siehe hierzu auch die -- allerdings sehr viel skeptischere -- Position von RICHTER und SCHNEIDER (2001).

12 Siehe hierzu auch LANSING (1999).

13 Siehe hierzu z.B. JONES, MANUELLI und ROSSI (1993), MILESI-FERRETTI und ROUBINI (1998a; 1998b) sowie auch AUERBACH und HINES (2002, S. 1407 f.). Die in diesen Modellen vorgeschlagene Lösung, dass die Staatsausgaben (im langfristigen Gleichgewicht) aus dem Ertrag öffentlicher Vermögen getätigt werden sollen, die im Zeitablauf durch Budgetüberschüsse aufgebaut wurden, kann wohl kaum als ein realistischer Vorschlag begriffen werden.

14 Siehe hierzu als klassische Referenz MUSGRAVE (1959, S. 173) unter Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz in der Besteuerung: «Personen mit dem gleichem Einkommen sollten gleich behandelt werden, unabhängig davon, woher sie ihr Einkommen beziehen. Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen als solche passt nicht in dieses Bild. Unternehmen gehören Personen, und Unternehmensgewinne sollten bei deren Eigentümern besteuert werden.»

Das letzte und gewichtigste normative Argument bezieht sich auf kleine offene Volkswirtschaften. In einer solchen Wirtschaft ist es grundsätzlich effizienter, immobile anstelle mobiler Faktoren zu besteuern, da Letztere die Belastung auf die immobilen Faktoren überwälzen können und durch diesen «Umweg» zusätzliche Ineffizienzen generiert werden.¹⁵ Nimmt man an, dass Kapital vollständig mobil, der Faktor Arbeit dagegen immobil ist, dann muss er letztlich die Belastung tragen. Da in einer kleinen offenen Volkswirtschaft bei vollständig mobilem Kapital die Nettorendite durch die internationalen Kapitalmärkte bestimmt und damit exogen vorgegeben wird, erhöht eine Quellensteuer auf den Gewinn die erforderliche Bruttorendite. Dies verringert den Kapitaleinsatz und damit sowohl den Lohnsatz als auch die inländische Produktion. Will man diese Wohlfahrtseinbußen vermeiden, darf man die Kapitaleinkommen nicht an der Quelle versteuern, d.h. man muss auf eine Körperschaftssteuer verzichten.

Während die bisher aufgelisteten Argumente normativer Natur sind und begründen sollen, warum es nicht *sinnvoll* ist, Kapitaleinkommen an der Quelle zu besteuern, besagt das dritte Argument, dass wegen des zunehmenden internationalen Steuerwettbewerbs eine derartige Besteuerung längerfristig gar nicht mehr *möglich* sein wird. Wenn sich die einzelnen Staaten um mobiles Kapital bemühen, ergibt dies einen allgemeinen Druck auf die Körperschaftssteuersätze, der zu einem *race to the bottom* führen kann. Unternehmenssteuern können dann nur noch die den Ländern entstehenden Grenzkosten abdecken. Da zusätzlicher Gewinn in aller Regel für den Produktionsstandort nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, sind die entsprechenden Grenzkosten Null. Daher ist es (bei vollständig mobilem Kapital) auch nicht möglich, Körperschaftssteuern zu erheben, es sei denn, es gelänge, eine internationale Harmonisierung dieser Steuern zu bewerkstelligen.¹⁶ Auch wenn Forderungen nach einer solchen Harmonisierung (bzw. nach einer Abschaffung dieses als «unfair» verstandenen internationalen Steuerwettbewerbs) häufig erhoben werden,¹⁷ sind ihre Durchsetzungschancen dennoch sehr gering. Dies zeigen

15 Siehe hierzu z.B. GORDON (1986) sowie RAZIN und SADKA (1991). Eine wesentliche Rolle als theoretische Grundlage der entsprechenden Aussagen spielt in diesem Zusammenhang das «Produktions-Effizienz-Theorem» von DIAMOND und MIRRIEES (1971).

16 Sieht man den Gewinn als (approximativ) proportional zum Output und diesen wiederum als proportional zu den Vorleistungen an, dann kann man eine Gewinnsteuer auch als Äquivalent für die Vorleistungen ansehen, welche die Gesellschaft zur Ermöglichung der Produktion bereitstellt. Da unterschiedliche Produktionen aber unterschiedlich teure Vorleistungen erfordern, müsste der Körperschaftssteuersatz dazu den einzelnen Firmen individuell angepasst werden. Wie unten noch argumentiert wird, ist es deshalb sinnvoll, hier mit Gebühren zu arbeiten, auch wenn aus praktischen Gründen möglicherweise nicht ganz auf Steuern verzichtet werden kann.

17 Siehe z.B. SINN (1990; 1997; 2003) oder TANZI (1998).

schon die langjährigen, aber bisher weitgehend erfolglosen Bemühungen um eine Harmonisierung nur innerhalb der Europäischen Union.¹⁸ Wenn eine solche Harmonisierung aber nicht weltumfassend durchgesetzt würde, könnten damit die (befürchteten) negativen Auswirkungen des Systemwettbewerbs bestenfalls gemildert, aber nicht wirklich vermieden werden. Der Anreiz ist für einzelne (kleine) Länder schlicht zu gross, solche Abkommen nicht zu unterzeichnen, sondern sich als Trittbrettfahrer zu verhalten, um potente Steuerzahler anzuziehen. Was heute Liechtenstein kann, können morgen auch andere kleine Länder, ohne dass – mit friedlichen Mitteln und unter Einhaltung geschlossener Verträge – die Europäische Union, die Vereinigten Staaten oder sonst irgend jemand etwas dagegen unternehmen könnte.

Folgt man diesen Überlegungen und akzeptiert man, dass man dem internationalen Steuerwettbewerb nicht ausweichen kann, dann könnte es sich als sinnvoll erweisen, Körperschaftssteuern ganz abzuschaffen. Zumindest aber sollten die Sätze niedrig sein. Zudem dürfte die internationale Entwicklung dazu führen, dass die Körperschaftssteuern insgesamt an Bedeutung verlieren. Man wird daher, ob man es für sinnvoll crachtet oder nicht, mit sinkenden Körperschaftsteuersätzen rechnen müssen.

3 Argumente für eine Beibehaltung der Körperschaftssteuer

Dass trotz dieser Entwicklung auch in kleinen offenen Volkswirtschaften nach wie vor Körperschaftssteuern erhoben werden, mag damit zusammenhängen, dass die Mobilität des Kapitals eingeschränkt ist. Aus der empirischen Literatur wissen wir, dass Realkapital bei weitem nicht vollständig mobil ist.¹⁹ Dies erlaubt die Erhebung von Körperschaftssteuern, auch wenn es keine Begründung dafür liefert (und auch nicht ausschliesst, dass die Körperschaftssteuer langfristig verschwindet). Die Mobilität des Kapitals, wie unvollkommen sie auch sein mag, dürfte in den letzten Jahrzehnten jedoch eher zu- als abgenommen haben. Damit sollte es schwieriger geworden sein, Körperschaftssteuern zu erheben. Dann sollte auch die steuerliche Belastung durch die Körperschaftssteuer eher ab- als zugenommen haben. Da dies nicht zu erkennen ist, dürfte die mangelnde Mobilität des Kapitals nicht hinreichend sein, um zu erklären, wie sich das Aufkommen der Körperschaftssteuer entwickelt hat, d.h. es muss

18 Siehe hierzu auch FELD, KIRCHGÄSSNER und SAVIOZ (1997) sowie MINTZ (2004).

19 Siehe z.B. FELDSTEIN und HORIOKA (1980) sowie GORDON und BOVENBERG (1996).

Gründe für die Existenz und zeitliche Entwicklung der Körperschaftsteuern geben, die auch dann für ihre Einführung bzw. Beibehaltung sprechen, wenn man volle Kapitalmobilität unterstellt.

Die früher gelegentlich für die Körperschaftssteuer vorgebrachte Begründung, dass Unternehmen über eine eigenständige Leistungskraft verfügen und deshalb gemäss des Leistungsfähigkeitsprinzips besteuert werden sollten, ist wenig überzeugend, sobald man in Rechnung stellt, dass letztlich immer Personen die Steuerlast tragen.²⁰ Das gleiche gilt für das bei MUSGRAVE (1959, S. 177 f.) bereits erwähnte und in BROWN und JACKSON (1978, S. 523 f.) wieder vorgebrachte Argument, dass die mit einer Kapitalgesellschaft verbundene Haftungsbegrenzung zusätzliche Handlungsmöglichkeiten und damit einen rechtlichen Vorteil eröffnet, der besteuert werden kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser rechtliche Vorteil, wenn er denn einen Grund zur Besteuerung abgeben soll, durch den steuerbaren Gewinn, der die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer darstellt, hinreichend gut approximiert werden kann. Wenn er dies aber kann, dann würde wieder alles dafür sprechen, diesen Gewinn im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuer zu erfassen und auf eine eigenständige Körperschaftssteuer zu verzichten.

Schon überzeugender ist die Überlegung, dass die Körperschaftssteuer als eine Steuer auf die «reinen» Kapitalgewinne betrachtet werden kann. Dieses Argument gilt insbesondere dann, wenn im Sinne einer «Zinsbereinigung» die Normalverzinsung des eingesetzten Kapitals nicht der Körperschaftssteuer unterliegt. Mit einer solchen Steuer werden nicht nur «*windfall profits*», sondern auch «Marktlagengewinne» erfasst, die sich z.B. bei unvollständigem Wettbewerb auf Güter- oder Faktormärkten ergeben können. Sieht man einmal davon ab, dass solche Gewinne Anreize zur unternehmerischen Aktivität bieten können, ist ihre Besteuerung nicht mit allokativen Verzerrungen verbunden.²¹ Dabei ist es freilich unerheblich, ob die Besteuerung an der Quelle oder beim Anteilseigner erfolgt.

Das vielleicht wichtigste Argument für eine Körperschaftssteuer, welches ebenfalls bereits von MUSGRAVE (1959) vorgebracht wurde, ist, dass sie dazu dienen soll, die Steuervermeidung bzw. -hinterziehung zu begren-

20 Siehe hierzu z.B. MUSGRAVE (1959, S. 174).

21 Zur Rolle des Gewinns für die unternehmerische Aktivität siehe den klassischen Beitrag von SCHUMPETER (1912, S. 207 ff.).

zen.²² Hierzu ist es notwendig, dass sie an der Quelle erhoben wird. Dieses Argument hat ganz allgemein dann Bedeutung, wenn es leicht ist, Kapitaleinkommen bei der persönlichen Einkommenssteuer als Gewinne im Unternehmen zu verbergen. Es gilt aber auch dann, wenn Einkommen aus ausländischen Quellen nicht besteuert wird. Um zu verhindern, dass Kapitaleinkommen, welches im Inland anfällt, über Rechtskonstruktionen scheinbar im Ausland anfällt und damit der Steuerpflicht entzogen wird, kann es Sinn machen, dieses Einkommen direkt an der Quelle zu besteuern.²³ Schliesslich kann ohne eine solche Steuer ein Anreiz bestehen, Gewinne im Unternehmen zurückzuhalten (und wieder zu investieren), um so den Wert der Firma zu steigern. Werden die daraus entstehenden Kapitalgewinne nämlich nicht oder zumindest deutlich geringer besteuert als das übrige Einkommen, kann z.B. ein Unternehmer auf diese Weise einen Teil seines Arbeitseinkommens der Steuerpflicht entziehen.²⁴ Die Einführung einer Körperschaftssteuer kann daher als ein Versuch verstanden werden, die Möglichkeiten zur Hinterziehung von Arbeitseinkommen zu begrenzen.²⁵

Möglichkeiten der Steuervermeidung ergeben sich insbesondere für multinationale Unternehmen, da sie die Möglichkeit haben, z.B. durch die Ausgestaltung von Transferpreisen Gewinne formal dort anfallen zu lassen, wo die Steuern am niedrigsten sind.²⁶ Ob vor dem Hintergrund der Existenz solcher Unternehmen die Einführung einer Quellensteuer auf Kapitaleinkommen (im Sinne der ökonomischen Effizienz) optimal ist, hängt vom Steuersystem ab. Wie FUEST und HUBER (2002) zeigen, macht eine solche Steuer (für eine kleine offene Volkswirtschaft) dann Sinn, wenn die von der ausländischen Tochter eines Unternehmens mit Sitz im Inland im Ausland entrichtete Steuer vom zu versteuernden Gewinn ab-

22 Siehe hierzu auch MUSGRAVE und MUSGRAVE (1973, S. 405).

23 Dies kann freilich auch nicht verhindern, dass in verschiedenen Ländern Möglichkeiten geschaffen wurden, dass sich ausländische Firmen durch Bildung von Finanzdienstleistungsgesellschaften der Besteuerung in ihren Heimatstaaten weitgehend entziehen können. Die Gewinne dieser Gesellschaften werden nur sehr gering besteuert; die Sätze liegen teilweise unter 10 Prozent. Um in den Genuss dieser Vorteile zu gelangen, vergeben die Finanzdienstleistungsgesellschaften z.B. (teure) Kredite an ihre Muttergesellschaften, womit die Gewinne (weitgehend) verschoben werden können. Solche Möglichkeiten haben u.a. die Niederlande, Belgien und Irland geschaffen. Siehe hierzu MÜLLER (1998).

24 Dass diese Möglichkeit auch tatsächlich genutzt wird, zeigen FUEST und WIECHENRIEDER (2002). Nach ihren Schätzungen, die auf einem Panel von 13 OECD-Staaten über 10 Jahre basieren, führt eine Erhöhung der Steuer auf private Zinseinkommen um einen Prozentpunkt zu einer Erhöhung des Anteils der unverteilten Gewinne in einem Unternehmen um 2,6 Prozentpunkte.

25 Siehe hierzu auch GORDON und MACKIE-MASON (1998).

26 Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen der Steuervermeidung von international tätigen Unternehmen siehe HINES (2002). Dem könnte z.B. auch durch ein System der Steuerauscheidung entgegenge wirkt werden. Dies wird aber in den hier aufgeführten Beiträgen zu diesem Thema nicht angesprochen.

gezogen oder auf die inländische Steuerschuld angerechnet werden kann. Der Grund dafür ist, dass damit die Steuerlast exportiert werden kann: Die Last, welche den im Inland angesiedelten Töchtern ausländischer Unternehmen aufgebürdet wird, wird von Ausländern getragen, ohne dass damit deren steuerliche Belastung überhaupt bzw. in vollem Ausmass der Steuererträge steigt.²⁷ Diese «fiskalische Externalität» führt zu höheren Steuersätzen als beim Verfahren der Steuerbefreiung, gemäss welchem die Gewinne nur in dem Land zu versteuern sind, in welchem sie anfallen.²⁸

Es gibt noch weitere Versuche, die Existenz von Körperschaftssteuern (bzw. deren Optimalität) zu erklären. So weisen z.B. BRAULKE und CORNEO (2003) darauf hin, dass sie Verteilungszielen dienen können. Zudem gibt es einige Papiere, die (in der Regel mit Hilfe eines Medianwähleransatzes) zu zeigen versuchen, dass der politische Prozess in einem demokratischen Staat zur Einführung einer Körperschaftsteuer führt.²⁹ Dort wird dann die Frage gestellt, ob die im demokratischen Prozess beschlossene Steuer höher oder niedriger ausfällt, als optimal wäre. Die Ergebnisse sind jedoch nicht robust, sondern hängen stark von den jeweiligen Modellannahmen ab. So erkennen z.B. die Wähler im Modell von PERSSON und TABELLINI (1992), dass durch den internationalen Steuerwettbewerb die Steuer «zu tief» angesetzt würde und wählen deshalb «linke» Politiker, die eine Präferenz für höhere Steuern haben. Diese politische Verzerrung gleicht die durch den Steuerwettbewerb herbeigeführte ökonomische Verzerrung aus. In PERSSON und TABELLINI (1994) wird die Situation einer direkten mit derjenigen einer repräsentativen Demokratie verglichen. Dabei kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Politik im repräsentativen System, welches über die Wahl der Repräsentanten eine Selbstbindung bewirkt, eher zur optimalen Position gemäss der Theorie des Zweitbesten gelangt als in der direkten Demokratie. Interessant

27 Dies ist offensichtlich, wenn die Steuerschuld anrechenbar ist und der im Inland geforderte Steuersatz unter dem ausländischen liegt. In diesem Fall kann im Inland die Steuer erhöht werden, ohne dass sich an der gesamten steuerlichen Belastung der ausländischen Firma etwas ändert. Ein Teil des inländischen Steueraufkommens wird jetzt aber (durch die dort entstehenden Steuerausfälle) vom Ausland getragen. Dieses Argument trifft nicht zu, wenn im Sinne einer Steuerbefreiung die im Ausland erzielten Gewinne nur dort versteuert werden müssen. Dann würde sich wieder die verzerrende Wirkung ergeben, und der optimale Steuersatz wäre wieder Null.

28 In diesem Fall ist sogar offen, ob – ungeachtet ihrer politischen Konsequenzen – eine Steuerharmonisierung gemäss des ökonomischen Effizienzkriteriums eine Verbesserung darstellen würde. Auch HUIZINGA und NIELSEN (1997) zeigen, dass Körperschaftssteuern zum Steuerexport, d.h. zur Überwälzung der Steuerlast auf Ausländer, verwendet werden können. Dafür, dass dies auch tatsächlich geschieht, sprechen die Ergebnisse von HUIZINGA und NICODEME (2003), wonach der mit der Globalisierung zunehmende ausländische Besitz an Unternehmen *ceteris paribus* zu einer Erhöhung des Körperschaftssteuersatzes führt.

29 Siehe hierzu auch die Übersicht in FUEST, HUBER und MINTZ (2003).

ist auch das Ergebnis von BORCK (2003). Er zeigt, dass dann, wenn der Medianwähler über ein geringeres als das durchschnittliche Vermögen verfügt, im demokratischen Prozess auch dann die Einführung einer Steuer auf Kapitaleinkommen beschlossen würde, wenn eine gemäss der Theorie der optimalen Besteuerung «erstbeste» Steuer zur Verfügung stände. Da diese Bedingung wegen der schiefen Vermögensverteilung immer gegeben ist, dürfte in einem demokratischen Staatswesen eine Abschaffung der Kapitaleinkommenssteuer kaum durchsetzbar sein.

Wenn keine Körperschaftsteuer erhoben würde, hätte dies selbstverständlich nicht zu bedeuten, dass die Unternehmen für die Leistungen, die sie von der öffentlichen Hand und insbesondere von den Gemeinden beziehen, keine direkten Zahlungen an diese Gebietskörperschaften leisten sollten. Solche Zahlungen sind schon deshalb erforderlich, damit eine kostengerechte Kalkulation der Preise für die von diesen Unternehmen produzierten Güter erfolgen kann. Sonst ist es kaum möglich, den eigentlichen Verursachern, den Konsumenten, die Kosten wirtschaftlicher Aktivitäten «korrekt» anzulasten. Auch hier würde eine indirekte Belastung Zusatzlasten erzeugen und somit Ineffizienzen produzieren. So weit als möglich sollte man solche Leistungen daher durch ihnen äquivalente Gebühren und Beiträge abdecken. Dort, wo dies nicht möglich ist, muss man freilich wieder zu Steuern greifen. Will man nicht die Substanz besteuern und auch nicht einzelne Produktionsfaktoren gesondert belasten, bietet sich als Bemessungsgrundlage nur der Gewinn an, womit man wieder bei der Körperschaftsteuer angelangt ist.

Schliesslich gibt es noch ein praktisches Argument, welches in der Literatur zwar kaum erwähnt wird, dem aber dennoch erhebliche Bedeutung zukommt. Ohne eine entsprechende Steuer, die dann freilich an die Gemeinden zu entrichten wäre, würden «schmutzverursachende» Betriebe, d.h. Betriebe, deren Produktion die Umwelt erheblich belastet, die zudem kapitalintensiv sind, aber nur wenige Arbeitskräfte beschäftigen, nur noch unter erheblichen politischen Problemen einen Standort finden. Heute gilt das Argument, dass solche Betriebe, sofern sie profitabel sind, für die entsprechende Gemeinde (und natürlich auch den Kanton) ein erhebliches Steueraufkommen generieren. Daraus ergeben sich Anreize, einer Ansiedlung zuzustimmen. Ohne diesen Anreiz würde der politische Widerstand gegen eine Ansiedlung kaum überwindbar sein.

Entgegen des ersten von der ökonomischen Theorie erweckten Anscheins gibt es daher gute theoretische wie praktische Argumente, welche

eine Besteuerung der Kapitaleinkommen sowie eine Körperschaftssteuer rechtfertigen können. Dies ändert nichts daran, dass der internationale Steuerwettbewerb (und in der Schweiz auch der interkantonale Steuerwettbewerb) die Möglichkeiten für die Erhebung solcher Steuern eingeschränkt hat. Daher ist längerfristig zwar nicht mit einem Verschwinden dieser Steuern zu rechnen, aber die Sätze dürften eher niedrig sein, insbesondere wenn man sie mit jenen Steuersätzen vergleicht, die zwischen 1950 und 1980 gegolten haben.

Für die Schweiz als kleines Land kommt ein weiterer Aspekt hinzu. Wie BUCHOVETSKY (1991) und WILSON (1991) gezeigt haben, kann sich eine kleine offene Volkswirtschaft durch niedrigere Steuersätze im internationalen Steuerwettbewerb einen Vorteil gegenüber grösseren Volkswirtschaften verschaffen.³⁰ Ausgehend von einer Situation des allgemeinen Optimums, in welcher für alle Länder einheitliche Steuersätze gelten, kann ein kleines Land sich dadurch besser stellen, dass es die Steuersätze etwas senkt und zusätzliches Kapital anzieht. Würden die grossen Länder nachziehen, hätte keines der Länder dadurch etwas gewonnen; alle hätten wiederum die gleichen Steuersätze, sich aber durch die Reduktion schlechter gestellt.³¹ Tatsächlich werden die grossen Länder aber nicht voll nachziehen, sondern ihre Steuersätze weniger stark reduzieren als das kleine Land. Mit einer Steuersenkung verliert nämlich ein grosses Land relativ viel an Steueraufkommen durch die geringere Belastung der inländischen Unternehmen, kann aber – im Verhältnis zur Zahl der bereits bestehenden inländischen Unternehmen – nur wenige zusätzliche Unternehmen anziehen. Dagegen verliert ein kleines Land nur wenig Steueraufkommen, kann aber relativ viele zusätzliche Unternehmen anziehen. Im neuen Gleichgewicht haben daher zwar grosse wie kleine Länder niedrigere Steuersätze als im Ausgangsgleichgewicht; die Steuersätze sind jetzt aber unterschiedlich. Und während das kleine Land sich insgesamt besser stellt als zuvor, verliert das grosse Land, wobei diese Verluste so gross sind, dass sie durch die Gewinne des kleinen Landes nicht kompensiert werden können. Dies aber bedeutet, dass es für kleine Länder sinnvoll ist, niedrigere Steuersätze zu haben als grosse Länder.³² Dieses

30 Siehe hierzu auch HAUELER (2001, S. 74 ff.).

31 Dies ist das traditionelle Effizienzargument gegen Steuerwettbewerb bzw. für Steuerharmonisierung, wie es z.B. von SINN (1990; 1997) vertreten wird.

32 Etwas unfreundlich ausgedrückt könnte man auch sagen, dass die kleinen Länder die grossen Länder im Steuerwettbewerb «ausbeuten». Man kann dies aber auch gleichsam als Ausgleich dafür betrachten, dass die grossen Länder andere Möglichkeiten haben, auf die kleinen Länder einzuwirken, gegen welche sich Letztere kaum wehren können. So können sie sich im internationalen Handel strategisch verhalten und sind damit in einer besseren Position als die kleinen Länder, die sich an die von den an-

Argument gilt grundsätzlich für alle Steuern, die Instrumente im internationalen (bzw. in der Schweiz auch im interkantonalen) Steuerwettbewerb sind, in besonderem Masse aber für die Unternehmens- bzw. die Körperschaftssteuern.³³

4 Die internationale Entwicklung und die Position der Schweiz

Auch wenn der internationale Steuerwettbewerb bisher nicht zur Abschaffung der Körperschaftssteuern geführt hat, stellt sich dennoch die Frage, ob zumindest eine Tendenz in Richtung auf ein *race to the bottom* festzustellen ist. Betrachtet man das Steueraufkommen, dann ist dies, wie die *Tabellen 1* und *2* zeigen, nicht der Fall. Betrachtet man den Durchschnitt der OECD-Länder bzw. auch der EU-Mitgliedstaaten über die letzten 40 Jahre, dann ist weder beim Anteil der Körperschaftssteuer an der gesamten Steuerlast noch beim Vergleich ihres Aufkommens mit dem Bruttoinlandsprodukt eine sinkende Tendenz festzustellen.³⁴ Die Verschärfung des Steuerwettbewerbs in den letzten 15 Jahren scheint sich in diesen Zahlen nicht niedergeschlagen zu haben. Dem widerspricht nicht, dass man für einzelne Länder wie die Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten vielleicht von einem solchen Trend sprechen kann. Hier dürften freilich, wie oben bereits erwähnt wurde, Sonderfaktoren am Werk sein. Betrachtet man die letzten drei Spalten in diesen beiden Tabellen, dann könnte man sogar vermuten, dass die Körperschaftssteuern wieder an Bedeutung gewonnen haben.

Betrachtet man die Entwicklung in der Schweiz, dann lässt sich auch dort weder beim Anteil an den gesamten Steuern noch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt ein Trend erkennen. Wie sich aus *Tabelle 1* ergibt, hat die Schweiz einen recht hohen Anteil der Körperschaftssteuern am gesamten Steueraufkommen. Da ihre Steuerquote im Vergleich zu den anderen OECD-Ländern jedoch eher niedrig ist, lag sie beim Steuerauf-

deren Ländern vorgegebenen Bedingungen anpassen müssen (siehe hierzu auch GORDON und MACKIE-MASON 1998). Ausserdem können die grossen die kleinen Länder zwingen, ihr Rechtssystem (zumindest teilweise) an die von den grossen Ländern vorgegebenen Regeln anzupassen. So muss die Schweiz z.B. viele Regelungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten übernehmen, ohne darauf Einfluss nehmen zu können (siehe hierzu auch FIELD und KIRCHGÄSSNER 2003a).

33 Dieses Argument gilt für Körperschaftssteuern umso mehr, wenn es für die Verringerung der steuerlichen Belastung genügt, den Firmensitz zu verlagern, nicht aber die Produktion. Dafür, dass in der Schweiz derartige Steuerverschiebung zwischen den Kantonen auftritt, sprechen die Ergebnisse in FIELD und KIRCHGÄSSNER (2003b).

34 Wir geben neben den Werten des Jahres 2000 auch jene der Jahre 2001 bzw. 2002 an, da die Werte des Jahres 2000 wegen der Überhitzung an der Börse nach oben verzerrt sein könnten.

kommen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2001 nur an 8. Stelle (von 11 aufgeführten Staaten) (*Tabelle 2*).³⁵

Tabelle 1 Anteil der Körperschaftssteuern an der gesamten Steuerlast (in Prozent)

	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2002
Schweiz	7,08	7,55	7,76	5,83	6,78	7,64	6,64	9,03	9,76
Dänemark	4,54	2,64	3,12	3,21	4,83	3,19	3,97	4,85	5,75
Deutschland	7,83	5,67	4,42	5,46	6,12	4,83	2,79	4,83	2,00
Frankreich	5,27	6,29	5,19	5,13	4,45	5,33	4,83	6,92	6,62
Irland	9,06	8,81	4,83	4,54	3,22	4,96	8,45	12,08	13,49
Neuseeland	20,66	17,85	11,78	7,76	8,34	6,41	12,01	11,69	12,08
Niederlande	8,07	6,69	7,71	6,59	6,95	7,54	7,46	10,12	8,83
Österreich	5,38	4,39	4,35	3,52	3,46	3,57	3,67	4,71	5,13
Schweden	6,14	4,41	4,35	2,45	3,49	3,13	5,80	7,21	5,54
Vereinigtes Königreich	4,42	8,69	6,19	8,36	12,61	11,22	9,43	9,76	8,00
Vereinigte Staaten	16,40	13,21	11,39	10,76	7,53	7,74	9,43	8,49	6,47 ¹
OECD-Länder	8,78	8,71	7,54	7,59	7,99	7,96	8,04	9,83	9,26
OECD-Europa	6,19	6,38	5,68	5,95	6,99	6,75	6,97	8,94	8,50
EU-Mitgliedsländer	6,71	6,82	5,99	5,80	6,37	6,81	6,88	9,20	8,39

Anmerkung: ¹ Wert für das Jahr 2001, da der Wert für das Jahr 2002 noch nicht vorhanden ist.

Quelle: OECD (2004).

Die allgemeine Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens verdeckt jedoch, dass sich bei den Steuersätzen in den letzten 15 Jahren einiges bewegt hat. In dieser Zeit wurden gerade in Ländern, die davor als «Hochsteuerländer» bekannt waren, wie die skandinavischen Staaten und die Niederlande, weit reichende Reformen durchgeführt.³⁶ Dies hat neben der deutlich weniger dramatischen Entwicklung in den grösseren OECD-Staaten dazu geführt, dass (nach den Angaben in KPMG 1998; 2003) allein zwischen 1997 und 2003 der durchschnittliche (statutarische) Körperschaftsteuersatz in der Europäischen Union von 37,3 auf 31,7

³⁵ Hier sind bisher nur die Werte des Jahres 2001 wirklich verfügbar. Die vorläufigen und bisher nur teilweise vorhandenen Werte für das Jahr 2002 geben jedoch kein grundsätzlich anderes Bild. Siehe hierzu auch DEVEREUX, GRIFFITH und KLEMM (2002, S. 470 ff.).

³⁶ Zur Beschreibung der verschiedenen Reformen siehe GRIFFITH und KLEMM (2004); speziell zu Schweden ARONSSON und PALME (1998); zu Dänemark SCHRADER (1999a); zu den nordischen Ländern insgesamt SØRENSEN (1994); zu den Niederlanden BLOKLAND und BURGERS (1997), MINISTRY OF ECONOMIC AFFAIRS (1997), PHL (1997), SCHETTKAT (1997) sowie SCHRADER (2000) und zu Neuseeland WELLS (1996), EVANS ET AL. (1996), QUIGGIN (1998) und SCHRADER (1999b).

Prozent und in der OECD von 36,4 auf 30,8 Prozent gefallen ist. Um zu verhindern, dass das Steueraufkommen dabei allzu sehr sinkt, musste freilich zumindest in einigen Ländern die Steuerbasis erheblich verbreitert werden.

Tabelle 2 Körperschaftssteuern im Vergleich zum
Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)

	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2001
Schweiz	1,39	1,70	2,16	1,69	1,80	2,05	1,89	2,82	3,12
Dänemark	1,36	1,04	1,25	1,41	2,29	1,50	1,96	2,40	3,13
Deutschland	2,47	1,69	1,44	1,89	2,10	1,59	1,06	1,83	0,61
Frankreich	1,82	2,14	1,86	2,08	1,95	2,29	2,13	3,13	3,44
Irland	2,26	2,53	1,40	1,43	1,13	1,66	2,77	3,78	3,62
Neuseeland	5,10	4,70	3,52	2,47	2,70	2,41	4,44	3,95	3,82
Niederlande	2,64	2,40	3,21	2,88	2,97	3,24	3,13	4,16	4,09
Österreich	1,82	1,52	1,63	1,40	1,45	1,44	1,53	2,04	3,13
Schweden	2,15	1,66	1,78	1,13	1,64	1,62	2,81	3,89	2,92
Vereinigtes Königreich	1,35	3,22	2,18	2,94	4,75	4,13	3,28	3,63	3,53
Vereinigte Staaten	4,05	3,66	3,07	2,90	1,96	2,07	2,60	2,52	1,87
OECD-Länder	2,21	2,34	2,23	2,43	2,71	2,70	2,86	3,61	3,49
OECD-Europa	1,68	1,84	1,87	2,15	2,62	2,48	2,68	3,50	3,51
EU-Mitgliedsländer	1,91	2,06	2,05	2,13	2,55	2,61	2,73	3,73	3,60

Quelle: OECD (2004).

Wie der Vergleich der beiden Jahre 1987 und 2003 in *Tabelle 3* zeigt, wurden die statutarischen Sätze zum Teil deutlich reduziert: in Schweden z.B. von 52 auf 28 Prozent, in Dänemark von 50 Prozent auf 30 Prozent, in den Niederlanden auf 35 Prozent, in Neuseeland auf 33 Prozent und – der extremste Fall – in Irland von 36 auf 12 Prozent. In Österreich, wo die ausgeschütteten Gewinne schon zuvor eher mässig besteuert wurden, wurde vor allem der Steuersatz für die einbehaltenen Gewinne verringert, und zwar von 61 auf 34 Prozent. Vergleicht man damit die Entwicklung in den drei grösseren Ländern West- und Nordeuropas, so zeigt sich, dass das Vereinigte Königreich bereits in den 80er-Jahren vergleichsweise niedrige Steuersätze hatte, die nur noch geringfügig reduziert wurden. In Frankreich erfolgte eine erkennbare, wenn auch im Vergleich zu den kleineren Staaten geringere Reduktion der Steuersätze. In Deutschland wurden die Sätze der Unternehmenssteuern erst sehr spät gesenkt, zusammen mit den Vereinigten Staaten hat es noch heute wie bereits 1987 die

«Spitzenposition» inne, wenn auch inzwischen auf deutlich niedrigerem Niveau.³⁷

Tabelle 3 Statutarische Unternehmenssteuersätze (in Prozent)

	auf einbehaltene Gewinne		auf ausgeschüttete Gewinne	
	1987	2003	1987	2003
Schweiz	14–34	15–32	14–34	15–32
Dänemark	50	30	50	30
Deutschland ¹	63–67	40	46–52	40
Frankreich	45	34	45	34
Irland	36	12	36	12
Neuseeland	48	33	48	33
Niederlande	42	35	42	35
Österreich	61	34	38	34
Schweden	52	28	52	28
Vereinigtes Königreich	35	30	35	30
Vereinigte Staaten	45	40	45	40

Anmerkung: ¹ Einschliesslich Gewerbeertragssteuer; 2003: einschliesslich Solidaritätszuschlag.

- Quellen: a) Schweiz: EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (1988, S. 63; 2004, S. 65). (Angaben für Unternehmen mit Kapital und Reserven von 2 Millionen CHF);
- b) Übrige Länder 1987: COOPERS AND LYBRAND (1988, S. A39–A41, D1–D4, F23–F27, G2–G4, N1–N3, N33–N35, S137–S139, U13–U15).
- c) Übrige Länder 2003: KPMG (2003).

In der Schweiz hat sich dagegen in den letzten Jahren praktisch nichts getan. Die Spannweite zwischen dem Kanton mit den günstigsten Steuern, Zug, und dem Kanton mit der höchsten Steuerlast, im Jahr 1987 die Waadt und im Jahr 2002 Neuenburg, hat sich im Wesentlichen erhalten.³⁸ Mit dieser Steuerlast hat die Schweiz im internationalen Vergleich zwar

37 Man kann die Entwicklung seit den achtziger Jahren auch als Stackelberg-Spiel betrachten. Die Vereinigten Staaten, die zu Beginn der 80er-Jahre noch weit höhere Körperschaftssteuern hatten, sind 1982 und insbesondere 1986 vorgeprescht. Danach haben zunächst das Vereinigte Königreich, später auch andere Länder nachgezogen. Evidenz dafür findet sich bei ALTSHULER und GOODSPEED (2002). Die in den Vereinigten Staaten durchgeführten Reformen werden z.B. im Symposium «Reagan's Economic Policies» im *Journal of Post Keynesian Economics* 10 (1988, S. 527–572) beschrieben und diskutiert.

38 Die angegebenen Zahlen beziehen sich jeweils auf die Kantonshauptorte. Für die Schweiz stehen uns nur die Werte für 2002 zur Verfügung. Diese sollten sich freilich kaum von jenen für 2003 unterscheiden. Für die übrigen Länder geben wir jedoch die Werte für das Jahr 2003 an, da insbesondere der «Hauptkonkurrent» Irland den Körperschaftsteuersatz auf dieses Jahr hin nochmals massiv gesenkt hat.

immer noch eine mässige Belastung der Unternehmen, sie hat jedoch, wie *Tabelle 3* deutlich zeigt, in diesen 15 Jahren ihre Spitzenposition als Niedrigsteuerland an Irland abgegeben; nicht einmal der Kanton Zug kann da noch mithalten, auch wenn die Bedingungen dort für Unternehmen nach wie vor sehr günstig sind. Aber auch gegenüber den anderen Ländern ist der Vorsprung zum Teil deutlich geringer geworden. Die Stellung der Schweiz könnte im internationalen Vergleich zudem noch schlechter sein, als *Tabelle 3* ausweist, da die Schweiz im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern ausgeschüttete Gewinne sowohl bei der Unternehmung als auch beim Empfänger besteuert, ein Unterschied, der dort nicht erfasst ist.

Betrachtet man nur diese statutarischen Sätze, dann wird die Steuerbelastung der Unternehmen generell überschätzt. Zudem sind diese Zahlen nur bedingt miteinander vergleichbar. Der Grund dafür ist, dass in den einzelnen Ländern die Bemessungsgrundlagen unterschiedlich definiert werden und dass die verschiedenen Abzugsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden. Deshalb werden für internationale Steuerbelastungsvergleiche heute in aller Regel effektive Grenz- und/oder Durchschnittssteuersätze herangezogen, wobei Letztere anhand von Modellunternehmen simuliert oder mit Hilfe eines makroökonomischen Ansatzes errechnet werden können.³⁹ Da für den makroökonomischen Ansatz keine Werte für die Schweiz zur Verfügung stehen, befassen wir uns hier nur mit dem Simulationsansatz.⁴⁰

Bei diesem Ansatz wird von der Entscheidung eines Unternehmens ausgegangen, welches eine Investition tätigen will und dafür verschiedene Standorte zur Auswahl hat. Es wird eine marginale Investition betrachtet, d.h. eine Investition, deren Ertrag (unter Berücksichtigung einer Risikoprämie) mindestens so gross ist wie die Rendite einer Alternativanlage. Um diese Rendite nach Steuern zu erzielen, muss eine entsprechend höhere Rendite vor Steuern erwirtschaftet werden. Die relative Differenz zwischen der notwendigen Vorsteuerrendite und der angestrebten Nachsteuerrendite bildet den effektiven Grenzsteuersatz. Sei p die Vorsteuerrendite der Investition und s die Rendite nach Steuern, dann ergibt sich der effektive Grenzsteuersatz t' als

$$t' = \frac{p-s}{s}.$$

39 Siehe z.B. COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (2001), JACOBS und SPENGLER (2002) sowie insbesondere GUTEKUNST und SCHWAGER (2002) für die Simulation und HETTLICH und SCHMIDT (2000) für den makroökonomischen Ansatz.

40 Die Darstellung hier orientiert sich im Wesentlichen an GUTEKUNST und SCHWAGER (2002, S. 23 ff.), die sich ihrerseits an SPENGLER (2000) orientieren. Siehe als Grundlage KING und FULLERTON (1984).

Der effektive Grenzsteuersatz gibt damit den Anteil der Vorsteuerrendite der marginalen Investition an, der nicht dem Investor, sondern dem Staat zu Gute kommt. Mit dem *European Tax Analyser* wurde am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim ein Instrument entwickelt, mit dem sich derartige effektive Grenzsteuersätze berechnen lassen. Dabei wird eine typische Unternehmung unterstellt, die eine bestimmte Investition mit einer bestimmten Art der Finanzierung tätigt.⁴¹ Bei der Anwendung auf die Mitglieder der Europäischen Union und auf die Vereinigten Staaten hat sich gezeigt, dass die effektiven Grenzsteuersätze zum Teil erheblich niedriger sind als die statutarischen Sätze. Im Rahmen eines Projekts im Auftrag des Bundes und einiger Kantone wurden am ZEW in Mannheim analog zum *European Tax Analyser* solche Grenzsteuersätze auch für einige Kantone der Schweiz berechnet.⁴²

Tabelle 4 Effektive Grenzsteuersätze 2001 (in Prozent)

Kanton/Staat	Steuersatz	Kanton/Staat	Steuersatz	Kanton/Staat	Steuersatz
Irland ¹	7,97	Vaud	12,90	Österreich	18,25
Zug ²	8,36	Aargau	13,12	Dänemark	18,81
Irland ³	9,43	Zürich	13,80	Niederlande	20,61
Nidwalden	9,72	Genève	13,90	Grossbritannien	20,83
Schwyz	11,10	Basel-Stadt	14,53	Deutschland	24,62
Bern	11,28	Basel-Landschaft	15,62	Vereinigte Staaten	24,78
St. Gallen	12,66	Schweden	15,73	Frankreich	30,67

Anmerkungen: ¹ Spezieller Steuersatz für das Verarbeitende Gewerbe in Irland bis 2010.

² Situation in Zug im Jahr 2001.

³ Steuersatz in Irland ab 2003.

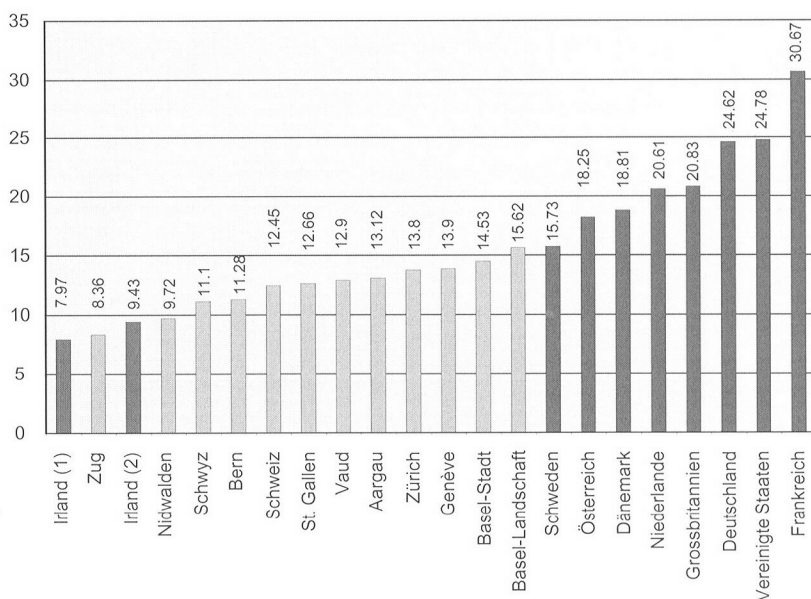
Quellen: GUTEKUNST und SCHWAGER (2002) S. 66, 99; COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (2001) S. 211. Die Werte für Irland (¹) wurden uns von den Autoren der ersten Studie zur Verfügung gestellt.

41 Siehe hierzu die Beschreibung in GUTEKUNST und SCHWAGER (2002, S. 11): «In dem der Untersuchung zugrundeliegenden Standardfall wird ein repräsentatives Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes betrachtet, das Investitionen in eine bestimmte Kombination von Objekten durchführt und dazu eine bestimmte Kombination von Finanzierungsmitteln verwendet.» Da jeweils fünf verschiedene Objekte und drei verschiedene Finanzierungsmittel in Betracht gezogen werden, werden für jeden Fall 15 verschiedene effektive Grenzsteuersätze berechnet. Um einen Gesamtwert zu erhalten, wird dann ein gewichteter Durchschnitt gebildet.

42 Siehe GUTEKUNST und SCHWAGER (2002). Bei diesen Berechnungen werden die Belastungen durch die persönlichen Einkommenssteuern nicht berücksichtigt, da diese unabhängig vom Standort des Unternehmens sind und vom Wohnsitz des Eigentümers abhängen. Es geht hier somit lediglich um die Steuerlast auf der Ebene der Unternehmung. Die Gesamtbelastung der Kapitaleinkommen ist (gerade auch in der Schweiz) erheblich höher.

Die Werte für die verschiedenen Kantone und Länder sind in *Tabelle 4* sowie in *Abbildung 1* dargestellt. Allgemein gilt, dass die effektiven Grenzsteuersätze (zum Teil deutlich) niedriger sind als die statutarischen Steuersätze. Betrachtet man die einzelnen Länder, dann ist die Schweiz mit einem geschätzten Durchschnittswert von 12,45 Prozent nach Irland das steuergünstigste Land; in einigen Kantonen ist die Steuerbelastung kaum höher als in Irland. Zwar ist die Spannbreite in der Schweiz relativ gross, aber selbst in Basel-Landschaft, dem untersuchten Kanton mit der höchsten Steuerbelastung, ist die Situation noch etwas günstiger als in Schweden, dem Land, welches unter den in *Tabelle 4* aufgelisteten Nationen nach Irland und der Schweiz die tiefste Steuerbelastung hat. Dass andererseits Schweden, welches eher die Reputation eines Hochsteuerlands hat, heute für Unternehmen fast so steuergünstig ist wie einige Schweizer Kantone, zeigt, wie sehr sich bei der Unternehmensbesteuerung die internationale Situation in den beiden letzten Jahrzehnten verändert hat.

Abbildung 1 Effektive Grenzsteuersätze für ausgewählte schweizerische Kantone und OECD-Staaten 2001



Quelle: siehe Tabelle 4

Interessant ist auch der Vergleich von Irland mit dem steuergünstigsten Kanton der Schweiz, Zug. Zwar ist der irische Grenzsteuersatz mit 9,43

Prozent deutlich niedriger als der durchschnittliche schweizerische Satz von 12,45 Prozent, aber er ist leicht höher als derjenige des Kantons Zug mit 8,36 Prozent. Dies ist jedoch nur bedingt richtig, da es in Irland einen verringerten Körperschaftsteuersatz für das Verarbeitende Gewerbe von 10 Prozent gibt, der (als Ausnahmeregelung) noch bis zum Jahr 2010 gilt (und möglicherweise auch verlängert wird). Damit ergibt sich ein effektiver Grenzsteuersatz von 7,97 Prozent; dieser liegt etwas niedriger als der vergleichbare Steuersatz im Kanton Zug. Eine Firma, die ihren Sitz ausschliesslich nach steuerlichen Gesichtspunkten auswählte, würde daher Irland dem Kanton Zug (und damit auch der Schweiz) vorziehen. Gerade im Verarbeitenden Gewerbe sind aber, nach allem was wir an empirischer Evidenz haben, andere Standortfaktoren wie z.B. die Qualifikation der Arbeitnehmer oder die Lohnkosten sehr viel wichtiger als die Steuerbelastung, auch wenn diese zweifellos ebenfalls einen Einfluss hat.⁴³ Da Irland bei den Lohnkosten einen deutlichen Vorteil gegenüber der Schweiz hat, dürften bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes die vergleichsweise geringen Unterschiede in der steuerlichen Belastung kaum eine Rolle für die Standortentscheidung zwischen Irland und dem Kanton Zug spielen.⁴⁴ Dies dürfte sich auch nicht ändern, wenn die Belastungen des Kantons Zug durch die Einführung des Neuen Finanzausgleichs etwas steigen und deshalb die Steuern leicht erhöht werden müssten.⁴⁵

Tabelle 4 zeigt auch, dass die kleinen Länder niedrigere Steuersätze haben als die (betrachteten) grossen Länder. Dennoch lag, wie aus *Tabelle 2* ersichtlich ist, in Irland und den Niederlanden das Körperschaftsteueraufkommen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 1995, 2000 und 2001 über dem Schnitt der EU-Mitgliedsländer bzw. auch der europäischen OECD-Staaten. Dies deutet darauf hin, dass diese Länder sich tatsächlich entsprechend des im vorigen Abschnitt beschriebenen Modells verhalten: Durch die im Vergleich zu den grösseren Ländern niedrigere Steuerbelastung können sie Unternehmen anziehen und damit ihr Steueraufkommen erhöhen.

43 Siehe hierzu die Übersicht über die empirischen Studien zu den Auswirkungen der Besteuerung auf die Standortentscheidung juristischer Personen in FIELD (2000, S. 97 ff.).

44 Bei anderen Betrieben ist der effektive Grenzsteuersatz in Irland höher als in Zug.

45 Siehe hierzu KIRCHGÄSSNER und HAUSER (2001).

5 Abschliessende Bemerkungen: Zu Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten

Die hier vorgebrachten theoretischen Überlegungen und empirischen Fakten lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- 1) Es gibt gültige Argumente sowohl für als auch gegen eine Besteuerung der Kapitaleinkommen, und sowohl für als auch gegen eine Körperschaftssteuer. Wie fast immer (in der ökonomischen Theorie) ist es nicht möglich, eindeutig zu sagen, wie eine optimale Regelung aussieht. Dies gilt selbst dann, wenn man als alleiniges Kriterium die ökonomische Effizienz (im Sinne der Theorie optimaler Besteuerung) berücksichtigt. Es kommt vielmehr auf die zusätzlichen Annahmen des jeweiligen Modells an.
- 2) Auf internationaler Ebene beobachten wir in den vergangenen Jahrzehnten eine Verschärfung des Steuerwettbewerbs. Ein Schwerpunkt ist dabei der Bereich der Unternehmenssteuern. Dies hat zu einer deutlichen Senkung der Körperschaftssteuersätze geführt, ohne dass das Aufkommen der Körperschaftssteuer ebenfalls eine sinkende Tendenz aufweisen würde. Die Körperschaftssteuer scheint daher empirisch resistenter zu sein, als sich aus der Theorie des internationalen Steuerwettbewerbs ergibt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass kleine Länder eher niedrigere Sätze haben als grosse Länder, ohne dass deshalb das Körperschaftsteueraufkommen bei ihnen eine geringere Bedeutung hätte.
- 3) Die Schweiz nimmt in diesem Wettbewerb nach wie vor eine sehr günstige Position ein; sie teilt diese heute jedoch mit Irland. Während etliche kleine OECD-Staaten in den letzten beiden Jahrzehnten ihre Körperschaftssteuersätze deutlich reduziert haben, hat sich in der Schweiz in dieser Richtung nichts bewegt. Deshalb hat nicht nur Irland zur Schweiz aufgeschlossen, sondern auch der Abstand zu anderen Staaten ist deutlich geringer geworden. Dies gilt auch für Länder, die traditionell als Hochsteuerländer bekannt sind, wie z.B. Dänemark und insbesondere Schweden.

Damit hat sich die Situation nicht zum Vorteil der Schweiz verändert. Andererseits ergibt sich daraus auch kein konkreter Handlungsbedarf: Solange die Schweiz bezüglich der Steuerlast, welche die Unternehmen zu tragen haben, im internationalen Vergleich eine «Spitzenposition» einnimmt, bleibt sie für Unternehmen steuerlich ausgesprochen attraktiv. Dies dürfte sich auch in absehbarer Zeit kaum ändern. Irland dürfte seinen Spielraum weitgehend ausgereizt haben, und die anderen Länder sind noch

weit davon entfernt, mit den steuergünstigsten Kantonen der Schweiz konkurrieren zu können.⁴⁶

Wenn heute bei der Unternehmensbesteuerung dennoch von Handlungsbedarf gesprochen werden kann, dann bezieht sich dies auf andere Aspekte als die Höhe der Körperschaftsteuersätze. Es geht weniger um die Höhe der steuerlichen Belastung, als vielmehr um die Struktur des Steuersystems. Dabei dürften drei Aspekte besonders wichtig sein:

1) *Die Unübersichtlichkeit der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz.*

Noch heute gibt es drei verschiedene Systeme der Körperschaftsteuer in der Schweiz: 11 Kantone erheben eine proportionale Steuer, drei Kantone erheben eine progressive Steuer nach der Höhe des Gewinns oder der Ertragsintensität, während die restlichen 12 Kantone ein gemischtes System haben: Mehrere Sätze werden nach der Höhe des Gewinns oder der Ertragsintensität kombiniert.⁴⁷ Dazu kommen unterschiedliche Ausnahmeregelungen in den verschiedenen Kantonen, die es beispielsweise möglich machen, dass eine Firma, die ihren Sitz von einem Kanton in einen anderen verlegt, bis zu 10 Jahren von der Steuer befreit werden kann. Es wäre sinnvoll, Letzteres zu unterbinden, da es massive Fehlanreize generiert. Zeitliche Steuerbefreiung sollte bestenfalls jenen Unternehmen gewährt werden, die ihren Sitz vom Ausland in die Schweiz verlegen. Wünschenswert wäre zudem, in allen Kantonen eine proportionale Gewinnbesteuerung einzuführen, wobei man eine (genauer zu definierende) Normalverzinsung des eingesetzten Kapitals auch steuerfrei lassen könnte.⁴⁸ Der Steuerwettbewerb sollte sich dann über die Steuersätze vollziehen.

2) *Die Nicht-Neutralität der Unternehmensbesteuerung.* Die Besteuerung einer Unternehmung sollte idealerweise weder auf deren Rechtsform noch auf die Art der Finanzierung Einfluss nehmen. Beides ist exakt kaum erreichbar, aber in der Schweiz werden beide Ziele auch nicht annähernd erreicht, sondern stark verfehlt. Wegen der steuerlichen Doppelbelastung der verteilten gegenüber den unverteilten Gewinnen besteht ein starker Anreiz, Investitionen über unverteilte Gewinne selbst zu finanzieren. Zudem ist die Eigenfinanzierung steuerlich sehr

46 Bezüglich der Steuerbelastung (im Gegensatz zu den Lohnkosten) dürften auch die Staaten in Mitteleuropa für die Schweiz trotz des dort sehr intensiven Steuerwettbewerbs auf abschbare Zeit keine echte Konkurrenz darstellen: siehe hierzu auch NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, *Harter Steuerwettbewerb in Mitteleuropa: Die Gewinnsteuersätze fallen in die Tiefe*, 9. Juli 2003, S. 23.

47 Siehe hierzu SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, *Kurzer Überblick über die Besteuerung der juristischen Personen*, Internet: <http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/dossier/d1.pdf> (Seitenaufruf vom 21. Juli 2004).

48 Siehe den entsprechenden Vorschlag in ANGELINI ET AL. (2000).

viel günstiger als die Fremdfinanzierung.⁴⁹ Gleichzeitig führt dies zu einer Benachteiligung von Kapital- gegenüber Personengesellschaften. Diese Effekte haben vermutlich einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung. Nun hat die Expertenkommission für Rechtsformneutrale Besteuerung im Jahr 2001 einen konkreten Reformvorschlag unterbreitet, der zu einem Vorschlag «Unternehmenssteuerreform II» der Eidgenössischen Steuerverwaltung führte. KEUSCHNIGG und DIETZ (2003) haben mit Hilfe eines Simulationsmodells die Auswirkungen dieser aufkommensneutral ausgestalteten Reform untersucht. Nach ihren Schätzungen würde diese zu einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts um 0,5 Prozent führen, bei einem Anstieg der Löhne um 0,6 Prozent und der Beschäftigung um 0,3 Prozent, was ca. 10'000 neuen Arbeitsplätzen entspricht. Dies wäre zwar kein gewaltiger Schub zur Überwindung der z.B. im Wachstumsbericht des EIDGENÖSSISCHEN VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTS (2002) festgestellten Wachstumsschwäche. Aber es zeigt, dass derartige rechtliche Regelungen erkennbare wirtschaftliche Auswirkungen haben, und eine sinnvollere Ausgestaltung des schweizerischen Gesellschaftsrechts könnte durchaus einen (wenn auch kleinen) Beitrag zur Überwindung dieser Schwäche leisten.

- 3) *Die Mehrfachbesteuerung von Kapitaleinkommen.* Kapitaleinkommen wird auf der Ebene der Firma mit der Körperschaftssteuer (Ertragssteuer) belastet. Auf der Ebene des Eigentümers sind die Dividenden als normales Einkommen zu versteuern; die Kapitalgewinne bleiben dagegen steuerfrei. Dazu kommt auf der Ebene des Eigentümers eine Vermögenssteuer. Die Erträge von Kapital werden damit bis zu dreimal versteuert, und je nachdem, wie hoch die Sätze sind, d.h. wie hoch ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen und in welchem Kanton bzw. in welcher Gemeinde sie steuerpflichtig ist, kann die Gesamtbelastung einer Person deutlich höher sein als in anderen europäischen Staaten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese eine «duale Einkommenssteuer» haben, d.h. Kapitaleinkommen deutlich niedriger belasten als (hohe) Arbeitseinkommen. Wenn der politische Wille nicht dahin geht, die Besteuerung von Kapitaleinkommen gänzlich abzuschaffen, wogegen, wie im *Abschnitt 3* gezeigt wurde, einiges spricht, dann wäre es zumindest sinnvoll, dass die auf verteilte Gewinne entrichtete Körperschaftssteuer auf die Einkommenssteuer angerechnet werden könnte.⁵⁰

49 Siehe hierzu z.B. KEUSCHNIGG und DIETZ (2003, S. 2).

50 Zum Problem der Anrechnung der Gewinnsteuer sowie auch zu anderen Vorschlägen zur Reform der Unternehmensbesteuerung siehe auch RUEDI BAUMANN, Mangelhafte Reformvorschläge: Wie die Unternehmensbesteuerung zu revidieren wäre, *Neue Zürcher Zeitung*, 31. Juli 2003, S. 27.

Daneben könnte man die Besteuerung der Kapitaleinkommen im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuer auch unabhängig von der Körperschaftsteuer diskutieren. Dafür spricht u.a., dass es heute auch in diesem Bereich einen internationalen Wettbewerb gibt, und dort ist die Situation der Schweiz weniger günstig als bei der Körperschaftsteuer.⁵¹ Durch die Einführung der bereits erwähnten «dualen Einkommenssteuer» haben kleine Staaten wie beispielsweise Schweden, die Niederlande und Österreich geringere Belastungen als viele Schweizer Kantone. Sie haben die Kapitaleinkommen damit zwar nicht von der Einkommenssteuer befreit, aber sie besteuern sie – insbesondere bei Beziehern hoher Einkommen – deutlich geringer als die Arbeitseinkommen. Dazu kommt z.B. in Deutschland die Abschaffung der Vermögenssteuer sowie die Einführung von Freibeträgen in Höhe von 1'500 Euro pro Person, wodurch die Zinseinkommen vieler deutscher Steuerzahler nicht mehr der Einkommenssteuer unterliegen.

Die Frage, inwieweit Kapitaleinkommen der Steuer unterliegen soll, hängt damit zusammen, wann das Einkommen der Zensiten besteuert werden soll. Man kann Einkommen zum einen zum Zeitpunkt seiner Entstehung, aber auch (ausschliesslich) zum Zeitpunkt seines Verbrauchs besteuern. Für den Zeitpunkt einer Besteuerung zum Zeitpunkt des Verbrauchs spricht die dadurch geförderte Sparneigung, die zu höheren Investitionen und damit – zumindest vorübergehend – auch zu einer höheren Wachstumsrate führen kann.⁵² Dafür wird auch vorgebracht, dass Erträge aus bereits versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal versteuert werden sollten; dieses Argument ist freilich umstritten.⁵³ Gegen eine Besteuerung zum Zeitpunkt des Verbrauchs und damit für eine Versteuerung zum Zeitpunkt der Entstehung spricht u.a., dass dann – zur Erzielung gleich hoher öffentlicher Einnahmen – das Arbeitseinkommen nur einer geringeren Belastung unterläge.⁵⁴

51 Siehe hierzu KIRCHGÄSSNER (1999, S. 46).

52 Dies ist das gleiche Argument, welches generell gegen die Besteuerung des Kapitaleinkommens vorgebracht wird; siehe die oben erwähnten Arbeiten von JUDD (1985) und CHAMLEY (1986). Folgt man dem neoklassischen Modell, dann sollte die Sparquote langfristig zwar Einfluss auf das Einsatzverhältnis von Kapital und Arbeit (in einer geschlossenen Volkswirtschaft) haben, nicht aber auf das Wirtschaftswachstum; dessen Wachstumsrate ergibt sich aus der Summe der Wachstumsrate der Bevölkerung und der Rate des technischen Fortschritts. Im Modell der «Neuen Wachstumstheorie» könnte dies jedoch auch langfristig zu einer höheren Wachstumsrate führen.

53 Siehe hierzu z.B. ROSE (1990; 1998; 2003). Die Gegenposition wird z.B. von HOMBURG (1997, S. 189 f.) unter Verweis auf SANDMO (1985, S. 293) vertreten.

54 Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Sparquote positiv ist. Es gibt jedoch keinen Grund anzunehmen, dass diese längerfristig negativ werden könnte, d.h. dass mehr ent- als gespart würde. Auch die demographische Entwicklung dürfte kaum zu einem solchen Kapitalabbau führen.

Entscheidet man sich nach Abwägung aller Argumente dennoch für eine Besteuerung zum Zeitpunkt des Verbrauchs, dann gibt es hierfür grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die naheliegende Variante ist die «Sparbereinigung», d.h. die steuerliche Freistellung der Ersparnis, wie sie im Sinne einer Ausgabensteuer ursprünglich von KALDOR (1955) vorgeschlagen worden war. Elemente einer solchen Steuer sind im schweizerischen Steuersystem z.B. mit der vollständigen Befreiung der Aufwendungen für die Altersvorsorge in den Säulen 1 und 2 enthalten. Eine stärkere Ausrichtung wäre möglich, wie sich aus den entsprechenden Vorschlägen von KIRCHGÄSSNER (1999) sowie von ANGELINI ET AL. (2000) ergibt. Andererseits geht die vom Parlament vorgeschene, vom Volk freilich am 19. Mai 2004 verworfene Änderung der Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums genau in die entgegengesetzte Richtung.

Eine Alternative hierzu ist die «Zinsbereinigung», d.h. die steuerliche Freistellung aller Kapitaleinkommen wie Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinnen, wie sie z.B. von ROSE (1997) vorgeschlagen und in Kroatien auch zumindest in Grundzügen realisiert wurde. Dies wäre die administrativ einfachste Möglichkeit einer direkten Verbrauchsbesteuerung. Im theoretischen Modell lässt sich zeigen, dass Sparbereinigung und Zinsbereinigung zum gleichen Ergebnis führen. Dies setzt freilich nicht nur *ex ante* bekannte und fixe Kapitalerträge voraus, sondern auch, dass während des Lebens eines Individuums das gesamte von ihm/ihr erarbeitete Einkommen auch konsumiert wird.⁵⁵ Lockert man diese Bedingung und lässt Vererbung zu, dann müsste zur direkten Verbrauchssteuer eine erhebliche Erbschaftssteuer treten, die bis zum Spitzensatz der Einkommenssteuer gehen könnte. Auch dies dürfte in der Schweiz kaum realisierbar sein.

Noch problematischer dürfte die Einführung einer Zinsbereinigung bei der persönlichen Einkommenssteuer sein, wenn keine Erbschaftssteuer vorgesehen ist. Dies würde bedeuten, dass Menschen mit hohem Vermögen, aber ohne Arbeitseinkommen, in der Schweiz leben könnten, ohne (direkte) Steuern zahlen zu müssen. Eine solche Regelung dürfte politisch noch viel weniger durchsetzbar sein als die in den oben erwähnten Gutachten von KIRCHGÄSSNER (1999) sowie ANGELINI ET AL. (2000) enthaltenen Vorschläge für ein (eingeschränktes) System der Sparbereinigung. Wenn man tatsächlich in Richtung einer Entlastung der Kapitalein-

55 «windfall profits» werden im System der Sparbereinigung von der Einkommenssteuer voll erfasst, sie bleiben aber im System der Zinsbereinigung steuerfrei. Dies ist deshalb ein besonderer Nachteil der Zinsbereinigung, weil die Besteuerung dieser Gewinne mit keiner Zusatzlast verbunden ist.

kommen gehen will, dann dürfte dies, sieht man von durchaus möglichen höheren Freibeträgen ab, nur über eine Ausweitung der (bisher schon vorhandenen Ansätze zur) Sparbereinigung gehen. Eine Möglichkeit wäre – neben mehreren anderen – z.B. die Ausdehnung der Säule 3a, sei es, dass auch Personen ohne Arbeitseinkommen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, sei es, dass die maximal absetzbaren Beträge deutlich aufgestockt werden.

Auch wenn die Schweiz, wie oben gezeigt wurde, bezüglich der Höhe der Körperschaftssteuer im internationalen Vergleich nach wie vor eine sehr günstige Position einnimmt, bedeutet dies daher nicht, dass nicht Gründe und sinnvolle Ansatzpunkte für eine Reform der Unternehmensbesteuerung vorhanden wären. Dabei sollte auch eine stärkere Konsumorientierung des Steuersystems als Option betrachtet werden.

Literatur

- ALTSHULER, ROSANNE und TIMOTHY J. GOODSPEED (2002), *Follow the Leader? Evidence on European and U.S. Tax Competition*, Rutgers University, Hunter College and CUNY Graduate Center, mimeo.
- ANGELINI, TERENCE, LARS P. FELD, HEINZ HAUSER, GEBHARD KIRCHGÄSSNER, KLAUS A. VALLENDER und ROBERT WALDBURGER (2000), *Ein neues Steuerrecht für die Schweiz: Ökonomische Grundlagen und Grundzüge der rechtlichen Ausgestaltung*, Gutachten zuhanden der Schweizerischen Vereinigung für Steuerrecht, mimeo.
- ARONSSON, THOMAS und MARTEN PALME (1998), A Decade of Tax and Benefit Reforms in Sweden: Effects on Labour Supply, Welfare and Inequality, *Economica* 65 (257), S. 39–67.
- ATKESON, ANDREW, VARADARAJAN V. CHARI und PATRICK J. KEHOE (1999), Taxing Capital Income: A Bad Idea, *Federal Reserve Bank of Minneapolis Quarterly Review* 23 (3), S. 3–17.
- AUERBACH, ALAN J. und JAMES R. HINES (2002), *Taxation and Economic Efficiency*, in: ALAN J. AUERBACH und MARTIN FELDSTEIN (Hrsg.), *Handbook of Public Economics Vol. 3*, Amsterdam et al.: Elsevier, S. 1347–1421.
- BLOKLAND, TOM und IRENE J.J. BURGERS (1997), New Dutch Rules on Taxation of Gains Derived from «Substantial Participations», *Bulletin for International Fiscal Documentation* 51 (7), S. 321–324.
- BODMER, FRANK (2002), Globalisierung und Steuersystem in der Schweiz, *Die Volkswirtschaft* 75 (11), S. 33–36.
- BORCK, RAINALD (2003), Tax Competition and the Choice of Tax Structure in a Majority Voting Model, *Journal of Urban Economics* 54, S. 173–180.
- BRAULKE, MICHAEL und GIACOMO CORNEO (2003), *Capital Taxation May Survive in Open Economies*, CESifo Working Paper Nr. 975, München.
- BROWN, CHARLES V. und PETER M. JACKSON (1978), *Public Sector Economics*, Oxford: Blackwell.
- BUCOVETSKY, SAM (1991), Asymmetric Tax Competition, *Journal of Urban Economics* 30, S. 167–181.
- CHAMLEY, CHRISTOPHE (1986), Optimal Taxation of Capital Income in General Equilibrium with Infinite Lives, *Econometrica* 54 (3), S. 607–622.
- COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (2001), *Company Taxation in the Internal Market*, Commission Staff Working Paper, Internet: http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/official_doc/

- IP/ip1468/company_tax_study_en.pdf (Seitenaufruf vom 9. August 2003).
- COOPERS AND LYBRAND (1988), *International Tax Summaries: A Guide for Planning and Decisions*, Coopers and Lybrand Global Tax Network, New York: Wiley.
- DEVEREUX, MICHAEL P. und RACHEL GRIFFITH (1998), Taxes and the Location of Production: Evidence from a Panel of US Multinationals, *Journal of Public Economics* 68, S. 335–367.
- DEVEREUX, MICHAEL P., RACHEL GRIFFITH und ALEX KLEMM (2002), Corporate Income Tax Reforms and International Tax Competition, *Economic Policy* 35, S. 451–495.
- DEVEREUX, MICHAEL P., BEN LOCKWOOD und MICHELA REDOANO (2002), *Do Countries Compete over Corporate Tax Rates*, CEPR Discussion Paper No. 3400, London: Centre for Economic Policy Research.
- DIAMOND, PETER A. und JAMES A. MIRRLIES (1971), Optimal Taxation and Public Production I: Production Efficiency, *American Economic Review* 61 (1), S. 8–27.
- DIAW, KAHLED M. und JOERI GORTER (2003), Harmful Tax Practices: To Brook or to Ban?, *Finanzarchiv* 59 (2), S. 249–263.
- EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (1988), *Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte, Kantonsziffern 1987*, Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement.
- EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2004), *Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte, Kantonsziffern 2003*, Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement.
- EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT (2002), *Der Wachstumsbericht*, Bern.
- EVANS, LEWIS, ARTHUR GRIMES, BRYCE WILKINSON und DAVID TEECE (1996), Economic Reform in New Zealand, 1984–95: The Pursuit of Efficiency, *Journal of Economic Literature* 34 (4), S. 1856–1902.
- FELD, LARS P. (2000), *Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution: Ein Überblick und eine empirische Analyse für die Schweiz*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- FELD, LARS P. und GEBHARD KIRCHGÄSSNER (2001), *Vor- und Nachteile des internationalen Steuerwettbewerbs*, in: WALTER MÜLLER, OLIVER FROMM und BERND HANSJÜRGENS (Hrsg.), *Regeln für den europäischen Systemwettbewerb: Steuern und soziale Sicherungssysteme*, Marburg: Metropolis, S. 21–51.
- FELD, LARS P. und GEBHARD KIRCHGÄSSNER (2003a), Die Rolle des Staates in privaten Governance Strukturen, *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 139, S. 253–285.

- FELD, LARS P. und GEBHARD KIRCHGÄSSNER (2003b), The Impact of Corporate and Personal Income Taxes on the Location of Firms and on Employment: Some Panel Evidence for the Swiss Cantons, *Journal of Public Economics* 87, S. 129–155.
- FELD, LARS P., GEBHARD KIRCHGÄSSNER und MARCEL R. SAVIOZ (1997), *Institutioneller Wettbewerb in der Europäischen Union: Das Ende des Sozialstaats*, in: ECKHARD KNAPPE und ALBRECHT WINKLER (Hrsg.), *Sozialstaat im Umbruch: Herausforderungen an die Deutsche Sozialpolitik*, Frankfurt/New York: Campus, S. 17–45.
- FELDSTEIN, MARTIN S. und CHARLES HORIOKA (1980), Domestic Savings and International Capital Flows, *Economic Journal* 90 (358), S. 314–329.
- FUEST, CLEMENS und BERND HUBER (2002), Why Capital Income Taxes Survive in Open Economies: The Role of Multinational Firms, *International Tax and Public Finance* 9 (5), S. 567–589.
- FUEST, CLEMENS, BERND HUBER und JACK MINTZ (2003), *Capital Mobility and Tax Competition: A Survey*, CESifo Working Paper Nr. 956, München.
- FUEST, CLEMENS und ALFONS WEICHENRIEDER (2002), Tax Competition and Profit Shifting: On the Relationship Between Personal and Corporate Tax Rates, *Ifo-Studien* 48 (4), S. 611–632.
- GORDON, ROGER H. (1986), Taxation of Investment and Savings in a World Economy, *American Economic Review* 76 (5), S. 1086–1102.
- GORDON, ROGER H. und A. LANS BOVENBERG (1996), Why is Capital so Immobile Internationally? Possible Explanations and Implications for Capital Income Taxation, *American Economic Review* 86 (5), S. 1057–1075.
- GORDON, ROGER H. und JEFFERY K. MACKIE-MASON (1998), *Why is There Corporate Taxation in a Small Open Economy? The Role of Transfer Pricing and Income Shifting*, in: DAVID PINES, EFRAIM SADKA und ITZHAK ZILCHA (Hrsg.), *Topics in Public Economics: Theoretical and Allied Analysis*, Cambridge, UK: Cambridge University Press, S. 237–261.
- GRAVELLE, JANE B. (1994), *The Economic Effects of Taxing Capital Income*, Cambridge, Mass.: MIT Press.
- GRIFFITH, RACHEL und ALEX KLEMM (2004), *What Has Been the Tax Competition Experience of the Last 20 Years?*, Working Paper Nr. 04/05, London: Institute for Fiscal Studies.
- GRÜNER, HANS PETER und BURKHARD HEER (2000), Optimal Flat-Rate Taxes on Capital: A Re-examination of Lucas Supply Side Model, *Oxford Economic Papers*, 52 (2), S. 289–305.

- GUTEKUNST, GERD und ROBERT SCHWAGER (2002), *Steuerbelastung von Unternehmen im Alpenraum*, Baden-Baden: Nomos.
- HAUFELER, ANDREAS (2001), *Taxation in a Global Economy*, Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- HETTICH, FRANK und CARSTEN SCHMIDT (2000), *Die deutsche Steuerreform im internationalen Vergleich – warum Deutschland (k)eine Steuerreform braucht*, Universität Konstanz, mimeo.
- HINES, JAMES R. (2002), Lessons from Behavioral Responses to International Taxation, *National Tax Journal* 52 (2), S. 305–322.
- HOMBURG, STEFAN (1997), *Allgemeine Steuerlehre*, München: Vahlen.
- HOMBURG, STEFAN (1999), Competition and Co-ordination in International Capital Income Taxation, *Finanzarchiv* 56 (1), S. 1–17.
- HUIZINGA, HARRY und GAETAN NICODEME (2003), *Foreign Ownership and Corporate Income Taxation: An Empirical Evaluation*, CEPR Discussion Paper No. 3952, London: Centre for Economic Policy Research.
- HUIZINGA, HARRY und SØREN B. NIELSEN (1997), Capital Income and Profit Taxation with Foreign Ownership of Firms, *Journal of International Economics* 42, S. 149–165.
- JACOBS, OTTO H. und CHRISTOPH SPENGLER (2002), *Effective Tax Burden in Europe*, Heidelberg/New York: Physica-Verlag.
- JANEBA, ECKHARD und GUTTORM SCHJELDERUP (2002), *Why Europe Should Love Tax Competition – and the U.S. Even More So*, NBER Working Paper Nr. 9334, Cambridge, Mass.: National Bureau of Economic Research.
- JONES, LARRY E., RODOLFO E. MANUELLI und PETER E. ROSSI (1993), Optimal Taxation in Models of Endogenous Growth, *Journal of Political Economy* 101 (3), S. 485–517.
- JUDD, KENNETH L. (1985), Redistribution Taxation in a Simple Perfect Foresight Model, *Journal of Public Economics* 28, S. 59–83.
- KALDOR, NICHOLAS (1955), *An Expenditure Tax*, London: Allen and Unwin.
- KEUSCHNIGG, CHRISTIAN und MARTIN D. DIETZ (2003), *Unternehmenssteuerreform II: Quantitative Auswirkungen auf Wachstum und Verteilung*, Bern et al.: Paul Haupt.
- KING, MERVIN A. und DON FULLERTON (1984), *The Taxation of Income from Capital*, Chicago: University of Chicago Press.
- KIRCHGÄSSNER, GEBHARD (1999), *Eine moderne Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz: Vorüberlegungen und Grundzüge*, Chur und Zürich: Rüegger.

- KIRCHGÄSSNER, GEBHARD und HEINZ HAUSER (2001), *Abwanderungsgefahr von Steuersubstrat ins Ausland im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA)*, Gutachten zuhanden der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der Konferenz der Kantonsregierungen, Universität St. Gallen.
- KÖTHENBÜRGER, MARKO (2002), Tax Competition and Fiscal Equalization, *International Tax and Public Finance* 9, S. 391–408.
- KOSKELA, ERKKI und RONNIE SCHÖB (2002), Why Governments Should Tax Mobile Capital in the Presence of Unemployment, *Contributions to Economic Analysis & Policy* 1 (1), S. 1–21.
- KPMG (1998), *Corporate Tax Rate Survey, March 1998*, Internet: http://www.us.kpmg.com/microsite/global_tax/ctr_survey/CorporateTaxRateSurvey98.PDF (Seitenaufruf vom 3. Juli 2004).
- KPMG (2003), *Corporate Tax Rate Survey, January 2003*, Internet: http://www.us.kpmg.com/microsite/global_tax/ctr_survey/2003CorporateTaxSurveyFINAL.pdf (Seitenaufruf vom 3. Juli 2004).
- KROGSTROP, SIGNE (2004), *Are Corporate Tax Burdens Racing to the Bottom in the European Union?*, EPRU Working Paper Nr. 2004_04, University of Copenhagen.
- LANSING, KEVIN J. (1999), Optimal Redistributive Capital Taxation in a Neoclassical Growth Model, *Journal of Public Economics* 73 (3), S. 423–453.
- MILESI-FERRETTI, GIAN MARIA und NOURIEL ROUBINI (1998a), Growth Effects of Income and Consumption Taxes, *Journal of Money, Credit, and Banking* 30 (4), S. 721–744.
- MILESI-FERRETTI, GIAN MARIA und NOURIEL ROUBINI (1998b), On the Taxation of Human and Physical Capital in Models of Endogenous Growth, *Journal of Public Economics* 70 (2), S. 237–254.
- MINISTRY OF ECONOMIC AFFAIRS (1997), *1997 Benchmarking the Netherlands: Prepared for the Future?*, The Hague: Ministry of Economic Affairs.
- MINTZ, JACK (2004), Corporate Tax Harmonization in Europe: It's All About Compliance, *International Tax and Public Finance* 11 (2), S. 221–234.
- MÜLLER, WALTER (1998), Was ist «fairer» Steuerwettbewerb und welche Regeln braucht er?, *Konjunkturpolitik* 44 (4), S. 313–352.
- MUSGRAVE, RICHARD A. (1959), *The Theory of Public Finance: A Study in Public Economy*, New York et al.: McGraw-Hill.
- MUSGRAVE, RICHARD A. und PEGGY B. MUSGRAVE (1973), *Public Finance in Theory and Practice*, New York et al.: McGraw-Hill.

- OATES, WALLACE E. (2001), Fiscal Competition or Harmonization? Some Reflections, *National Tax Journal* 54, S. 507–512.
- OECD (1998), *Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue*, Paris: OECD.
- OECD (2004), *Revenue Statistics*, Online Edition, Internet: <http://www.sourceoecd.org> (Seitenaufruf vom 21.07.2004).
- PERSSON, TORSTEN und GUIDO TABELLINI (1992), The Politics of 1992: Fiscal Policy and European Integration, *Review of Economic Studies* 59, S. 689–701.
- PERSSON, TORSTEN und GUIDO TABELLINI (1994), Representative Democracy and Capital Taxation, *Journal of Public Economics* 55 (1), S. 53–70.
- PIJL, HANS (1997), The Dutch Unilateral Decree for the Avoidance of Double Taxation, *Bulletin for International Fiscal Documentation* 51 (5), S. 239–243.
- QUIGGIN, JOHN (1998), Social Democracy and Market Reform in Australia and New Zealand, *Oxford Review of Economic Policy* 14 (1), S. 76–95.
- RAZIN, ASSAF und EFRAIM SADKA (1991), International Tax Competition and Gains from Tax Harmonization, *Economics Letters* 37, S. 69–76.
- RAZIN, ASSAF und EFRAIM SADKA (2004), *Capital Income Taxation in the Globalized World*, NBER Working Paper Nr. 10630, Cambridge, Mass.: National Bureau of Economic Research.
- RICHTER, WOLFRAM und KERSTIN SCHNEIDER (2001), Taxing Mobile Capital with Labor Market Imperfections, *International Tax and Public Finance* 8, S. 245–262.
- ROSE, MANFRED (1990), *The Superiority of a Consumption Based Tax System*, in: MANFRED ROSE (Hrsg.), *Heidelberg Congress on Taxing Consumption*, Berlin et al.: Springer, S. 3–28.
- ROSE, MANFRED (1998), *Konsumorientierung des Steuersystems: Theoretische Konzepte im Lichte empirischer Erfahrungen*, in: GEROLD KRAUSE-JUNK (Hrsg.), *Steuersysteme der Zukunft*, Berlin: Duncker und Humblot, S. 247–278.
- ROSE, MANFRED (2003), *Eine einfache, faire und marktorientierte Besteuerung von Unternehmensgewinnen*, in: MANFRED ROSE (Hrsg.), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*, Heidelberg: Physica-Verlag, S. 343–382.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2002), *Zwanzig Punkte für Beschäftigung und Wachstum: Jahresgutachten 2002/03*, Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- SANDMO, AGNAR (1985), *The Effects of Taxation on Savings and Risk Taking*, in: ALAN J. AUERBACH und MARTIN FELDSTEIN (Hrsg.), *Hand-*

- book of Public Economics, Vol. I*, Amsterdam et al.: North-Holland, S. 265–311.
- SCHALTEGGER, CHRISTOPH A. und RENÉ L. FREY (2003), Finanzausgleich und Föderalismus: Zur Neugestaltung der föderalen Finanzbeziehungen am Beispiel der Schweiz, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 4 (2), S. 239–258.
- SCHETTKAT, RONALD (1997), Von der Krankheit zum Modell: Zur wirtschaftspolitischen Karriere der Niederlande, *Wirtschaftsdienst* 77 (4), S. 193–195.
- SCHRADER, KLAUS (1999a), Mehr Arbeit für Neuseeland? Beschäftigungseffekte der Arbeitsmarktreformen, *Die Weltwirtschaft* 1/1999, S. 111–135.
- SCHRADER, KLAUS (1999b), Dänemarks Weg aus der Arbeitslosigkeit: Vorbild für andere?, *Die Weltwirtschaft* Heft 2/1999, S. 207–233.
- SCHRADER, KLAUS (2000), Das «niederländische Modell»: Ein Patentrezept für Vollbeschäftigung?, *Die Weltwirtschaft* 1/2000, S. 89–116.
- SCHUMPETER, JOSEPH A. (1912), *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung: Eine Untersuchung über Unternehmergewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus*, 2. Auflage, München/Leipzig: Duncker und Humblot.
- SINN, HANS-WERNER (1990), Tax Harmonisation and Tax Competition in Europe, *European Economic Review* 34, S. 489–504.
- SINN, HANS-WERNER (1997), The Selection Principle and Market Failure in Systems Competition, *Journal of Public Economics* 66, S. 247–274.
- SINN, HANS-WERNER (2003), *The New Systems Competition*, Oxford: Blackwell.
- SØRENSEN, PETER B. (1994), From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Tax Reforms in the Nordic Countries, *International Tax and Public Finance* 1, S. 57–79.
- SØRENSEN, PETER B. (2000), The Case for International Tax Co-Ordination Reconsidered, *Economic Policy* 31, S. 429–472.
- SPENGEL, CHRISTOPH (2000), *Effektive Steuerbelastung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit nach den Vorschlägen zur Reform der Unternehmensbesteuerung*, ZEW Diskussionspapier Nr. 00-15, Mannheim: Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung.
- SPIZZ, BARRY (2000), *International Tax Havens Guide: The Professional's Source for Offshore Investment Information*, San Diego et al.: Harcourt.
- STEWART, KENNETH G. und MICHAEL C. WEBB (2003), *Capital Taxation, Globalization, and International Tax Competition*, Econometrics Working Paper Nr. 0301, University of Victoria.

- TANZI, VITO (1998), *Globalization, Tax Competition and the Future of Tax Systems*, in: GEROLD KRAUSE-JUNK (Hrsg.), *Steuersysteme der Zukunft*, Berlin: Duncker und Humblot, S. 11–27.
- WELLS, GRAEME (1996), *Fiscal Policy*, in: BRIAN SILVERSTONE, ALAN BOLLARD und RALPH LATTIMORE, *A Study of Economic Reform: The Case of New Zealand*, Amsterdam: North-Holland, S. 215–245.
- WILSON, JOHN D. (1991), Tax Competition with Interregional Differences in Factor Endowments, *Regional Science and Urban Economics* 21, S. 423–451.
- WILSON, JOHN D. (1999), Theories of Tax Competition, *National Tax Journal* 52 (2), S. 269–304.